

Merkblatt

Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaik (PV)-Anlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Klimawandel und die Erderwärmung sind die drängendsten Probleme unserer Zeit. Deutschland hat sich verpflichtet, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen und Mecklenburg-Vorpommern wird seinen Beitrag hierzu leisten. Es ist im Interesse des Landes M-V, die Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen und eine Zuwendung vom Land zu gewähren, wenn sie selbst eine Investition in den Klimaschutz tätigen. Um im Land Impulse für den Klimaschutz und zum Energiesparen zu setzen, fördert das Land die Investitionen in steckerfertige PV-Anlagen auf Balkonen, an Fassaden und auf Terrassen, welche die eigenständige Teilversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sein, die

- a) Mietende in Wohngebäuden oder
 - b) Eigentümerin oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum
- sind und die ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannte Mini-Balkonkraftwerke oder Balkon-PV-Module) mit einem Modulwechselrichter.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 500 EUR pro Anlage und Wohnungseinheit, jedoch höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern diese unter 500 EUR liegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung und Installation. Zubehörteile, Umbausätze, Eigenleistungen, Hilfeleistungen Dritter und Eigenbau sind nicht zuwendungsfähig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden und mit allen erforderlichen Nachweisen in Kopie einzureichen. Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter der Adresse: www.lfi-mv.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Anträge werden nur bei Vollständigkeit zur Bewilligung vorgesehen. Die Bewilligungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Anträge je Kontingent (Mieter oder Eigentümer), solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.